

2. Februar 1977

Oesterreich.
Zweites Zusatzabkommen zum geltenden Abkommen über Soziale
 Sicherheit

Departement des Innern. Antrag vom 11. Januar 1977 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 20. Januar 1977
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 19. Januar 1977
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über den Abschluss eines zweiten Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Oesterreich vom 15. November 1967 wird zugestimmt.
2. Das Zusatzabkommen wird auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs auf schriftlichem Wege abgeschlossen (siehe Beilage).
3. Herrn Vizedirektor Hans Wolf wird Vollmacht erteilt, das Zusatzabkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schwarz

Ausgeteilt

Bern, den 11. Januar 1977

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Oesterreich

Zweites Zusatzabkommen zum geltenden Abkommen über Soziale
Sicherheit

I.

Das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung ist mit dem Wunsche an die schweizerischen Behörden gelangt, die Durchführung des am 15. November 1967 abgeschlossenen bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit durch einen Zusatzvertrag wesentlich zu vereinfachen und dem heutigen Stand des österreichischen zwischenstaatlichen Rechts anzupassen. Ein (erstes) Zusatzabkommen, das am 17. Mai 1973 unterzeichnet worden war, hatte bereits eine Anpassung des Hauptvertrages an einige in der österreichischen Gesetzgebung eingetretene Änderungen materiellrechtlicher Natur gebracht.

Die mit dem zweiten Zusatzabkommen angestrebten Vereinfachungen liegen ganz auf der Linie der schweizerischen Wünsche. Das geltende Abkommen von 1967 mit Oesterreich gehört heute durchführungstechnisch zu den komplizierteren zweiseitigen Verträgen unseres Landes, eine Tatsache, die ihren Grund in einigen Besonderheiten des österreichischen Rentenversicherungsrechts hinsichtlich

6.1.1977

Bh/Sm

28.828

der Anspruchsbegründung und der Leistungsbemessung hat, denen bei zwischenstaatlichen Regelungen Rechnung zu tragen war. Dies führte seinerzeit zu einer verhältnismässig engen Verzahnung der beiderseitigen Versicherungen. Nachdem nun in den letzten Jahren im Nachbarland verschiedene System-Vereinfachungen herbeigeführt worden sind, können auch die zwischenstaatlichen Regelungen entlastet werden. Die engen Verknüpfungen der Rentenversicherungen der Vertragsstaaten sollen im Sinne einer "Entflechtung" gelockert und damit die Arbeit der Versicherungsorgane, vorab der beiderseitigen Verbindungsstellen, entsprechend erleichtert werden. Oesterreich hat in jüngster Zeit bereits verschiedene mit anderen Staaten abgeschlossene bilaterale Verträge in der erwähnten Weise geändert und wir stellen mit Genugtuung fest, dass offensichtlich auch in unseren Partnerstaaten eine gewisse Sensibilisierung hinsichtlich der verwaltungsmässigen Auswirkungen von Staatsverträgen eingetreten ist.

Die erwähnte Entflechtung drückt sich vor allem in einem gänzlichen oder teilweisen Wegfall von Bestimmungen des Abkommens sowie des Schlussprotokolls aus: so sollen Artikel 6 Absatz 2, Artikel 11, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens und Ziffer 7 des Schlussprotokolls gestrichen werden; Artikel 19 enthält nur mehr 8 an Stelle von 16 Absätzen. Diese Streichungen haben unter anderem zur Folge, dass die gleichzeitige Ausübung von Erwerbstätigkeiten in beiden Staaten künftig zu einer - durchaus gerechtfertigten - doppelten Pflichtversicherung führen kann; ferner wird die freiwillige Versicherung in Oesterreich neben einer obligatorischen Versicherung in der Schweiz hinfort zugelassen. Die Aenderungen bei den Unterstellungsnormen wirken sich auch bei der Berechnung der österreichischen Pensionen aus, indem z. B. sich deckende Versicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten nun mit ihrem tatsächlichen Ausmass berücksichtigt werden. Durch die er-

wähnten und weitere etwas geringfügigere Aenderungen von Bestimmungen wird insbesondere die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf (SAK) in einem gewissen Umfang von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Verwaltungshilfe an österreichische Sozialversicherungsträger entlastet werden, eine willkommene Auswirkung, die allerdings gemessen an der Zahl der Fälle in bescheidenen Grenzen bleibt.

Daneben werden von österreichischer Seite noch einige weitere Aenderungen beantragt, u. a. die Zusammenrechnung von schweizerischen und österreichischen Versicherungszeiten auch für den Anspruch auf die vorzeitige österreichische Alterspension, was verschiedenen Schweizerbürgern zugute kommen wird, ferner den Einbezug der Flüchtlinge und Staatenlosen in das Abkommen sowie eine Neufassung der Bestimmungen über die Familienzulagen.

Schweizerischerseits sollen bei dieser Gelegenheit einige Bestimmungen betreffend die Invalidenversicherung im Sinne einer Vereinheitlichung soweit möglich an diejenigen in unseren neueren Abkommen (mit Frankreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Italien) angepasst werden. Es betrifft dies vor allem jene Oesterreicher, die in unserem Lande arbeitsunfähig werden und dabei Gefahr laufen, die Versicherungsklausel nicht mehr zu erfüllen; eine Sondergruppe dieser Personen sind die Grenzgänger. Ebenfalls gleichgezogen werden die Bestimmungen betreffend Geburtsgebrechen in Fällen, in denen das Kind einer in der Schweiz wohnhaften Oesterreicherin ausnahmsweise in Oesterreich zur Welt kommt, sowie die Regelung betreffend die Mutterwaisen. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass die Hilflosenentschädigungen nicht exportiert werden können. Die angestrebte Vereinheitlichung der staatsvertraglichen Regelungen entspricht übrigens dahingehenden Forderungen der Ausgleichskassen wie der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission. Es erwachsen der Schweiz daraus keine nennenswerten finanziellen Belastungen.

- 4 -

Der Inhalt des Zusatzabkommens ist anlässlich von Expertenbesprechungen und auf dem Schriftweg erarbeitet und in Form eines Entwurfs auch bereits formuliert worden (Beilage). Eigentliche Verhandlungen erübrigen sich unter diesen Umständen. Die Ernennung einer Verhandlungsdelegation entfällt und es bedarf lediglich der formellen Bezeichnung des schweizerischen Unterhändlers und dessen Ermächtigung, das Zusatzabkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass auf österreichischer Seite der dringliche Wunsch nach einer baldigen Unterzeichnung besteht, weil das österreichische Ministerium für soziale Verwaltung in einem Erlass bereits den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ersucht hat, den in Betracht kommenden österreichischen Sozialversicherungsträgern die Voreweganwendung der Totalisation von schweizerischen mit österreichischen Versicherungszeiten für den Anspruch auf vorzeitige österreichische Alterspension ab 1. Januar 1976 zu empfehlen. Den Eidgenössischen Räten soll der Zusatzvertrag in der Folge wenn immer möglich in Verbindung mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit einem weiteren Staat unterbreitet werden.

II.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und nach Konsultation des Eidgenössischen Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements gestatten wir uns, Ihnen zu

beantragen:

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über den Abschluss eines zweiten Zusatzabkommens zum Ab-

kommen über Soziale Sicherheit mit Oesterreich vom 15. November 1967 wird zugestimmt.

2. Das Zusatzabkommen wird auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs auf schriftlichem Wege abgeschlossen.
3. Herrn Vizedirektor Hans W o l f wird Vollmacht erteilt, das Zusatzabkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

Hürlimann

Hürlimann

1 Beilage erwähnt

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 2, Informationsdienst 1, zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- EPD 5 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)

Entwurf

ZWEITES ZUSATZABKOMMEN

zum Abkommen vom 15. November 1967
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Oesterreich
über Soziale Sicherheit

Der Schweizerische Bundesrat
und
der Bundespräsident der Republik Oesterreich

sind übereingekommen, das am 15. November 1967 geschlossene
Abkommen über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatz-
abkommens vom 17. Mai 1973 - im folgenden Abkommen genannt -
zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevoll-
mächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrat:

.....,

der Bundespräsident der Republik Oesterreich:

.....

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in
guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes
vereinbart:

Artikel 1

1. a) Artikel 1 Ziffer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:
"4. "zuständige Behörde"
in bezug auf Oesterreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung,
hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundes-
minister für Finanzen,
in bezug auf die Schweiz
das Bundesamt für Sozialversicherung;"
 - b) Artikel 1 Ziffer 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:
"5. "Grenzgänger"
Staatsangehörige, die sich im Gebiet des einen Ver-
tragsstaates oder eines dritten Staates gewöhnlich auf-
halten und im Gebiet des anderen Vertragsstaates einer
regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen;"
 - c) Artikel 1 Ziffer 12 des Abkommens erhält folgende Fassung:
"12. "Familienbeihilfen"
in bezug auf Oesterreich
die Familienbeihilfe,
in bezug auf die Schweiz
die Kinderzulagen."
2. Im Artikel 6 des Abkommens entfallen die Bezeichnung Absatz 1
und die Bestimmung des Absatzes 2.

3. Artikel 11 des Abkommens entfällt.
4. Artikel 13 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Wäre eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt worden ist, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen."
5. Im Artikel 14 des Abkommens entfällt der Ausdruck "vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b".
6. Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens entfällt.
7. Artikel 18 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 sind die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmass zu berücksichtigen; Zeiten der schweizerischen freiwilligen Rentenversicherung bleiben hiebei ausser Betracht."
8. Artikel 19 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und der Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden ausschliesslich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt."

(2) Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden schweizerische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(3) Bei der Durchführung des Artikels 18 Absätze 1 und 3 sind die schweizerischen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.

(4) Bei Durchführung des Artikels 18 Absatz 3 wird die Bemessungsgrundlage ausschliesslich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten gebildet.

(5) Bei Durchführung des Artikels 18 Absatz 4 gilt folgendes:

- a) Uebersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmass, so ist die Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmass von Versicherungsmonaten besteht.
- b) Der Hilflosenzuschuss ist von der österreichischen Teilleistung innerhalb der anteilmässig gekürzten Grenzbeiträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestände hingegen allein auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden

Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuss in dem dieser Pension entsprechenden Ausmass, es sei denn, dass nach den schweizerischen Rechtsvorschriften eine Hilflosenentschädigung gewährt wird.

(6) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, dass wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den schweizerischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

(7) Für die Bemessung der Abfindung werden schweizerische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(8) Die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmass der österreichischen Teilleistung; Artikel 21 ist entsprechend anzuwenden."

9. Artikel 20 Absatz 5 des Abkommens entfällt.
10. Im Artikel 21 des Abkommens entfallen die Bezeichnung Absatz 1 und die Bestimmung des Absatzes 2.
11. Artikel 22 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Erwerbstätige Staatsangehörige des einen Vertragsstaates erhalten Eingliederungs(Rehabilitations)massnahmen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, wenn sie in dessen Gebiet wohnen und, unmittelbar bevor diese Massnahmen in Betracht kommen, nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates beitragspflichtig waren.

(2) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft erhalten Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und, unmittelbar bevor diese Massnahmen in Betracht kommen, ununterbrochen während mindestens eines Jahres dort gewohnt haben. Kinder erhalten ausserdem Eingliederungsmassnahmen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäss für Grenzgänger unter der Voraussetzung, dass sie, bevor diese Massnahmen in Betracht kommen, in einem dauernden vollen Beschäftigungsverhältnis standen.

(4) Günstigere Regelungen jedes Vertragsstaates bleiben unberührt. "

12. Artikel 23 Buchstabe b des Abkommens erhält folgende Fassung:

"b) Personen, die als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den schweizerischen Rechtsvor-

schriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den schweizerischen Rechtsvorschriften entrichtet haben."

13. Artikel 25 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbstständig erwerbstätig ist und im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfen wie eine Person, die in diesem Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates den Anspruch auf Familienbeihilfen von der Erfüllung einer bestimmten Beschäftigungszeit oder einer Zeit der Berufsausübung abhängig machen, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten gleichartigen Zeiten angerechnet.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon abhängig, dass sich die Kinder in diesem Vertragsstaat ständig aufhalten, so werden die Kinder, die sich ständig im anderen Vertragsstaat aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich ständig im ersten Vertragsstaat auf.

(4) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsendet, so finden weiterhin die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates Anwendung, in dem der Dienstgeber (Arbeitgeber) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(5) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfen erfüllt, so werden Familienbeihilfen ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind ständig aufhält.

(6) Eine Person, für die während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates gelten, hat für den betreffenden Kalendermonat nur Anspruch auf die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(7) Unter Kindern im Sinne dieses Kapitels sind Personen zu verstehen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind. "

14. Artikel 30 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(3) Die zuständigen Behörden errichten zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen. "

15. Artikel 35a des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt. "

16. In Ziffer 1 des Schlussprotokolls zum Abkommen entfallen die Worte "mit Ausnahme seines Artikels 11".
17. Ziffer 2 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- "2. Zu Artikel 3 des Abkommens:
- a) Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie für Staatenlose, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten. Es gilt unter derselben Voraussetzung auch für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten.
 - b) Als österreichische Staatsbürger im Sinne des Abkommens gelten auch Personen, die sich am 11. Juli 1953, am 1. Januar 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiet Oesterreichs nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem danach in Betracht kommenden Tag deutscher Sprachzugehörigkeit und entweder staatenlos oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sind."
18. a) In Ziffer 3 Buchstabe b des Schlussprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck "finden auf Schweizerbürger keine Anwendung" durch den Ausdruck "bleiben unberührt" ersetzt.

- b) Ziffer 3 Buchstabe c des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- "c) Die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen bleiben unberührt. "
- c) In Ziffer 3 Buchstabe d des Schlussprotokolls zum Abkommen entfällt der Ausdruck "der Staatsangehörigen".
- d) Ziffer 3 Buchstabe f des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- "f) Die Gleichstellung der österreichischen Staatsbürger mit den Schweizerbürgern gilt nicht für die schweizerischen Rechtsvorschriften über die Fürsorgeleistungen für im Ausland wohnhafte Schweizerbürger. "
19. Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- "4. Zu Artikel 5 des Abkommens:
- a) Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften wird bei Aufenthalt des Pensionsberechtigten in der Schweiz nicht gewährt.
- b) Die schweizerischen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bleiben unberührt. "

20. Ziffer 5 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

"5. Zu Artikel 6 des Abkommens:

Oesterreichische Staatsbürger, die als Rheinschiffer im Sinne des internationalen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung auf Rheinschiffen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, gelten bezüglich der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, soweit sie nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, als in der Schweiz beschäftigt; sie sind für den Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung den Grenzgängern gleichgestellt. "

21. Ziffer 7 des Schlussprotokolls zum Abkommen entfällt.

22. Nach Ziffer 8 des Schlussprotokolls zum Abkommen wird eine Ziffer 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"8a. Zu Artikel 22 des Abkommens:

a) In Ergänzung des Absatzes 2 zweiter Satz werden Kinder, die in Oesterreich invalid geboren sind und deren Mutter sich dort vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in Oesterreich entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen.

- b) Ein Aufenthalt des Kindes in Oesterreich von höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Absatz 2 zweiter Satz nicht. "
23. a) Ziffer 9 Buchstabe a/aa des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
"aa) die eine Pension aus eigener Pensionsversicherung beziehen; "
- b) Ziffer 9 Buchstabe b des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
"b) Oesterreichische Staatsbürger, die ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Schweiz infolge Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, gelten, solange sie Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in der Schweiz verbleiben, für die Begründung eines ordentlichen Rentenanspruchs als in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert und unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige. "
- c) Der Ziffer 9 des Schlussprotokolls zum Abkommen wird ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:
"c) Frauen österreichischer Staatsbürgerschaft, die die sonstigen Voraussetzungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für die Begründung des Anspruchs auf ordentliche Mutterwaisenrenten erfüllen, gelten für diesen Anspruch als versichert, wenn sie sich unmittelbar vor dem Tod in Oesterreich gewöhnlich aufgehalten haben. "

24. Ziffer 11 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

"11. Zu Artikel 25 des Abkommens:

- a) Eine unselbständige Erwerbstätigkeit begründet nur dann Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie nicht gegen bestehende Gesetze verstösst.
- b) Ein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung mindestens einen Monat dauert.
- c) Absatz 6 schliesst die Gewährung von Familienbeihilfen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für kürzere Zeiträume als einen Monat nicht aus."

Artikel 2

Das Zusatzabkommen vom 17. Mai 1973 zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung "Erstes Zusatzabkommen vom 17. Mai 1973 zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über Soziale Sicherheit".

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Artikel 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1976 in Kraft.

(4) In der österreichischen Pensionsversicherung und in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gilt Artikel 35 Absätze 4 und 9 des Abkommens entsprechend. In den Fällen des Artikels 35 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens verbleibt es in der österreichischen Pensionsversicherung bei der festgestellten Leistungszuständigkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu, am
in zwei Urschriften.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Für die Republik
Oesterreich: